

## **Strafanzeigen gegen Verantwortliche unterschiedliche Institutionen**

Es ist hierbei zunächst völlig unklar, wie vonseiten der Behörden, angenommen werden könnten, dass ein Mitglied ohne Erwerb urplötzlich ein Spitzen-einkommen erhalten würde. Hierzu wäre eine plausible Erklärung erforderlich, die es jedoch nicht gibt und somit der Willkürakt belegt werden kann.

Allein der Hinweis auf diese Willkürhandlung hätte bereits ausreichen müssen, um die Regelung, sofern sie tatsächlich in der Form existieren würde, zu überprüfen und bei Stichhaltigkeit als unzulässig zu bewerten. Hierzu ist kein Gericht erforderlich. *Es darf in dem Zusammenhang auf den aktuellen Bußgeldkatalog verwiesen werden, der im Rahmen einer rechtlichen Prüfung als unzulässig bewertet werden musste. Würden auf einer solchen Grundlage Bußgeldbescheide erlassen, wären diese rechtswidrig. Dieses aktuelle Beispiel zeigt, dass bei eindeutigen Sachlagen keine Gerichte bemüht werden müssen*

Neben den Hinweis auf die Willkürhandlung, wurde zusätzlich dargelegt, dass eine solche Handlungsweise der Verhältnismäßigkeit entgegensteht. Zusätzlich wurde noch erwähnt, dass eine Rückerstattung möglich sei. Die Krankenkasse selbst hatte ca. 2 Jahre zuvor darauf aufmerksam gemacht. **Anderweitige Gegebenheiten wurden zu dem Zeitpunkt nicht vorgetragen.** Aufgrund der nachfolgenden Ereignisse bestand die Erforderlichkeit sich mit der Materie näher auseinander zu setzen, mit der Folge dass weitere Aspekt erfasst werden konnten, die zusätzlich die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit einer solchen Regelung bestätigen sollte.

Unklar bleibt das Motiv des Mitarbeiters, weshalb er Ende des Jahres 2009 die Rückerstattung des Geldes verweigerte, trotz der eindeutigen Hinweise. Tatsache ist, dass ein finanzieller Schaden verursacht werden sollte. Auch wenn im **April bzw. Mai 2014** diese Beiträge aufgrund des BSG Urteils zurückerstattet wurden. Jedoch wurde bereits ab dem **01.08.2014** eine rechtliche Grundlage etabliert, die erneut angegangen wurde und mittlerweile einen Schaden in einer Größenordnung von 35.000 € verursacht, wobei versucht wird, diese Forderungen auf 30 Jahre festschreiben zu lassen.

Die Strafanzeigen hatten jedoch keinen Erfolg. Eine Überprüfung der Sachlage durch die Staatsanwaltschaften, hätten sinngemäß ergeben, dass die betroffenen Personen rechtskonform gehandelt hätten.